

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0315/24/2-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 8
Datum des Beschlusses: 13.06.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 22.03.2024 unter der Überschrift „SEK-Einsatz bei Trump-Verwandtem in Berlin“ über einen SEK-Einsatz in Berlin-Friedrichshain, ausgelöst durch Telefonterror beim BND. Dauer-Anrufer war ein Verwandter von Donald Trump. Der Mann wird namentlich genannt. Zudem heißt es über ihn: „Er wurde bekannt, weil er einen Drogenshop in Berlin eröffnete und dort durch eine Gesetzeslücke legal LSD verkaufte.“ Der Mann soll mehrere hundert Mal beim Geheimdienst angerufen haben, teilt die Polizei mit. Der Betroffene wird zitiert mit den Worten: „Ich habe verlangt, dass der BND endlich aktiv wird und die Verbrecher, die er schon kennt, endlich festsetzt.“ Zum Beitrag gehört ein Foto, das den Anrufer zeigt, wie er am Fenster seiner Hochhauswohnung steht.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass der Mann psychisch schwer erkrankt sei und identifizierbar werde. Zudem habe er nie beim BND angerufen, ein Polizeisprecher habe dies bestätigt. Die Dachzeile „weil er zu oft beim BND anrief“, sei daher falsch.

Zudem werde sein Wohnort abgebildet, wenn auch unter Angabe des falschen Straßennamens. Aber das Gebäude sei so markant, dass es leicht auffindbar sei durch eine image reverse-Suche.

Der Mann mache Livestreams unter Nennung des Straßennamens. Auf YouTube habe er zuletzt am 29.01.2024 aus der geschlossenen Psychiatrie-Station in Berlin gestreamt.

Der Mann sei zudem Donald Trumps Cousin 6. Grades, nicht 7. Grades, wie falsch berichtet werde. Der Mann sei vom 20.11.2023 bis zum 07.03.2024 in der geschlossenen Psychiatrie-Station gewesen. Anlass seiner Psychiatrisierung seien seine Anrufe beim Geheimdienst am 20.11.2023, die durch einen SEK-Einsatz beendet worden seien. Der SEK-Einsatz habe sich am 20.03.2024 wiederholt, die Anrufe beim Geheimdienst erfolgten auch aus der Psychiatrie, allerdings sei dort nicht das SEK zum Einsatz gekommen. Am 20.11.2023 habe die Klinik bei dem Mann eine Schizophrenie mit Wahn diagnostiziert. Über die Erkrankung werde nicht berichtet, obwohl der Betroffene dies wolle und seine Zustimmung erteilt habe, gemäß Richtlinie 8.6 – Erkrankungen. Der Bericht vermittele beim Leser den Eindruck, der Mann sei gesund.

III. Die Redaktion gibt keine Stellungnahme ab.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen Ziffer 8 in Verbindung mit Richtlinie 8.6 Pressekodex fest. Grundsätzlich besteht an dem Geschehen um die Dauer-Anrufe beim BND und dem daraus folgenden SEK-Einsatz ein öffentliches Interesse. Nicht aber an der Identität der Person. Es handelt sich um einen offenkundig psychisch erkrankten Mann, dessen schutzwürdigen Interessen gegen das öffentliche Interesse überwiegen. Er hätte nicht identifizierbar gezeigt werden dürfen. Auch die weit entfernte Verwandtschaft zu US-Präsident Donald Trump rechtfertigt nicht, den Schutz der Persönlichkeit zu missachten.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 5 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

